

**Satzung
der Gemeinde Wutöschingen
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde**

(Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 15.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung von § 5 der Kindertagesgebührensatzung

§ 5 der Kindertagesgebührensatzung vom 08.07.2024 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die nach dem Bundeskindergeldgesetz Anspruch auf Kindergeld besteht und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2a) Höhe der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2026/2027 ab 01.09.2026 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuungsform	1-Kind-Familie EUR/Monat	2-Kind-Familie EUR/Monat	3-Kind-Familie EUR/Monat	4-Kind-Familie EUR/Monat
Regelgruppen (RG)	166,00€	129,00€	88,00€	29,00€
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	242,08€	188,13€	128,33€	42,29€
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder über 3 Jahren	166,00€	129,00€	88,00€	29,00€
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder unter 3 Jahren	332,00€	258,00€	176,00€	58,00€
Ganztagesgruppen (GT)	415,00€	322,50€	220,00€	72,50€

Kinderkrippen (Krippe) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	574,00€	427,00€	288,19€	113,17€
Kinderkrippen (Krippe) Ganztagesgruppen (GT)	820,00€	610,00€	411,67€	161,67€

(2b) Höhe der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2027/2028 ab 01.09.2027 je
Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuungsform	1-Kind-Familie EUR/Monat	2-Kind-Familie EUR/Monat	3-Kind-Familie EUR/Monat	4-Kind-Familie EUR/Monat
Regelgruppen (RG)	173,00€	134,00€	92,00€	30,00€
Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	252,29€	195,42€	134,17€	43,75€
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder über 3 Jahren	173,00€	134,00€	92,00€	30,00€
Altersgemischte Gruppen (AG) Kinder unter 3 Jahren	346,00€	268,00€	184,00€	60,00€
Ganztagesgruppen (GT)	432,50€	335,00€	230,00€	75,00€
Kinderkrippen (Krippe) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	597,33€	444,50€	299,83€	117,83€
Kinderkrippen (Krippe) Ganztagesgruppen (GT)	853,33€	635,00€	428,33€	168,33€

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Wutöschingen zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (4) Belegt ein Kind unter 3 Jahren einen Betreuungsplatz, ändert sich der Gebührensatz ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes an einzelnen Tagen erfolgt eine Abrechnung im Verhältnis zu den unter Abs. 2a und 2b genannten Gebührensätzen. Die Mindestbelegung beträgt drei Tage in der Woche.
- (6) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland betragen die Gebühren nach Abs. 2a und 2b den zweifachen Satz. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland, bei denen ein Elternteil in der Gemeinde Wutöschingen einen Arbeitsplatz hat, wird der 1,5-fache Satz der Gebühr nach Abs. 2a und 2b erhoben.

§ 2 Änderung von § 8 der Kindergartengebührensatzung

§ 8 der Kindergartengebührensatzung vom 27.07.2020 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verpflegungsaufwand

Für in Kinderbetreuungseinrichtungen/Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung angebotenes Mittagessen, wird pro Essen eine Gebühr in Höhe von 3,80 € für Kinder ab drei Jahren und in Höhe von 2,70 € für Kinder unter drei Jahren erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die entsprechenden Regelungen aus der Kindergartengebührensatzung vom 27.07.2020 und 08.07.2024 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wutöschingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 15.06.2026

Rainer Stoll
Bürgermeister